Änderung aller Anlagen nach PA 13.09.2016:
Neuaufnahme von drei Projekten innerhalb der verteilbaren Finanzmasse (Umgestaltung Appellplatz Peißnitz, Bolzplatz und Wegebau Südpark, Spielplatz Am Kirchteich) und Umlegung des Projektes Melanchthonplatz nach außerhalb der verteilbaren Finanzmasse

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02118**
Datum: 06.10.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	11.10.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.10.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	20.10.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.10.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass für die in Anlage 1 benannten Maßnahmen Städtebaufördermittel beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt beantragt werden und beauftragt die Verwaltung, die Fördermittelanträge für das Programmjahr 2017 entsprechend einzureichen.

2. Der Stadtrat nimmt die in der Anlage 2 benannten Vorhaben, welche auf Grund von fehlenden Eigenmitteln nicht mit Programmjahr 2017 beantragt werden können, zur Kenntnis.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Entsprechend Haushaltsplanentwurf 2017/Antragstellung PJ 2017 und Antragstellung PJ 2016 in den HHJ 2016-2021

HHJ	Aufwand/Auszahlungen	Ertrag/Einzahlungen	Eigenmittel
2016	785.150	988.450	-203.300
2017	12.385.800	10.682.400	1.703.400
2018	10.148.500	9.029.500	1.119.000
2019	4.916.625	3.384.560	1.532.065
2020	3.471.650	2.832.600	639.050
2021	2.253.450	1.828.900	424.550
Gesamt	33.961.175	28.746.410	5.214.765

Die Eigenmittel, welche in 2016 als Minderbetrag ausgewiesen sind, resultieren aus den Einzahlungen von Ablösebeträgen und Verkaufserlösen im Fördergebiet „Historischer Altstadtkern“. Diese sind zur finanziellen Absicherung der Vorhaben ein Jahr vor der Realisierung im Haushaltsplan 2017 hinterlegt.

Begründung:

Als Grundlage für die Anträge zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2016 hat der Stadtrat in seiner 13. Sitzung am 30.09.2015 den Beschluss VI/2015/01025 über die in die Programmjahresanträge 2016 aufzunehmenden Maßnahmen gefasst.

Der vorliegende Beschluss soll die Grundlage für die Fördermittelanträge zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2017 bilden. Basis für die Prioritätenliste (Anlage 1) werden sein:

- der Beschluss des Stadtrates VI/2015/01025 vom 30.09.2015
- der mittelfristige Investitionsplan für den Haushaltsplan 2017 und
- der mittelfristige Ergebnisplan für den Haushaltsplan 2017

Anträge für Förderungsmaßnahmen sind beim Landesverwaltungsamt bis zum 30.11.2016 vorzulegen.
Mit dem Programmjahr 2017 werden Maßnahmen in den fünf Jahresscheiben der Haushaltjahre 2017-2021 beantragt.

In der Maßnahmenliste sind nur Maßnahmen aufgenommen, die zum einen mit dem Programmjahr 2016 für die Haushaltsjahr 2016-2020 beim Landesverwaltungsamt beantragt wurden und zum anderen Maßnahmen, die mit dem Programmjahresantrag 2017 beim Land eingereicht werden sollen.

Voraussetzung für die Beantragung von Fördermaßnahmen ist die Bereitstellung der Eigenmittel über die Haushaltsplanung, hier Haushaltsplanung 2017 ff, welche dem Land nachweislich mit der Antragstellung vorgelegt werden muss. Diesbezüglich werden auch nur Vorhaben beantragt die in der verteilbaren Finanzmasse des Haushaltes enthalten sind. Sollten Maßnahmen, die für das Programmjahr 2016 für die Haushaltsjahre 2016 ff beim Landesverwaltungsamt beantragt waren, keine Bewilligung erhalten, werden diese prioritär in den Programmantrag 2017 für die Haushaltsjahre 2017-2021 neu mit aufgenommen. Damit werden die für die Beantragung des Programmjahres 2016 bereitgestellten Eigenmittel haushaltsneutral wieder verwandt, d.h. Mehraufwendungen/ -auszahlungen werden über Minderaufwendungen/ -auszahlungen gedeckt.

Der Stadt Halle stehen Fördermittel aus den folgenden Förderkulissen der Städtebauförderung zur Verfügung:

- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Soziale Stadt Halle-Neustadt
- Stadtumbau Aufwertung Halle-Neustadt
- Stadtumbau Aufwertung Heide-Nord
- Stadtumbau Aufwertung Südstadt
- Stadtumbau Aufwertung Silberhöhe
- Stadtumbau Aufwertung südliche Innenstadt
- Stadtumbau Aufwertung nördliche Innenstadt
- Stadtumbau Rückbau von Wohngebäuden in den Stadtumbaugebieten
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Die Förderung aus dem Programm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ steht seit dem Programmjahr 2013 nicht mehr zur Verfügung. Daher müssen Maßnahmen entweder in anderen Programmen angemeldet werden, sofern sich Gebietskulisse und Fördermöglich-keiten decken, oder über Einnahmen aus der Ablöse von Ausgleichsbeträgen sowie Verkaufserlöse finanziert werden.

Bei einer Finanzierung über Einnahmen im Fördergebiet „Historischer Altstadtkeren“ erfolgt ebenfalls eine entsprechende Prioritätensetzung.

Der Umfang der Maßnahmen orientiert sich an den voraussichtlich vorhandenen Eigenmitteln für die kommenden Haushaltsjahre.

Die Belange zur Familienverträglichkeit werden durch die Vorlage nicht berührt.

Anlagen:

Anlage 1	Prioritätenliste Haushaltsjahr 2016-2021 innerhalbe der verteilbaren Finanzmasse
Anlage 1.1	Prioritätenliste – Maßnahmebeschreibung der Programmjahre 2016-2017 innerhalbe der verteilbaren Finanzmasse
Anlage 1.2	Auszug aus der Haushaltsanmeldung für den Ergebnis- und Finanzplan innerhalbe der verteilbaren Finanzmasse
Anlage 2	Prioritätenliste Haushaltsjahr 2016-2021 außerhalb der verteilbaren Finanzmasse
Anlage 2.1	Prioritätenliste – Maßnahmebeschreibung der Programmjahre 2016-2017 außerhalb der verteilbaren Finanzmasse
Anlage 2.2	Auszug aus der Haushaltsanmeldung für den Ergebnis- und Finanzplan außerhalbe der verteilbaren Finanzmasse